II.

Kirchliches Berordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Inhalt: I. Mittheilung des Staatsgesehes betreffend die Berfohnungeversuche vor gerichtlichen Chescheidungen, und Beisungen darüber sowie über das Geset betreffend die Cheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.

II. Mittheilung des Gefeges betreffend die Beweistraft der Geburts., Trauungs. und Sterbematriten der Israeliten.

III. Mittheilung ber Minifterialverordnung betreffend den Bollgug ber, ben Uebertritt von einer Rirche ober Religionsgefellichaft gur anderen, regelnden Bestimmungen bes Geses vom 25. Mai 1868.

IV. Empfehlung des Bertes: "Sandbuch der Paftoral", herausgegeben vom Prof. Dr. Und. Gagner.

I.

Das Reichsgesethlatt für das Kaiserthum Desterreich — ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1869 — enthält zwei neue Staats. Gesethe vom 31. Dezember 1868. Das erste betrifft die Bersöhnungsversuche vor gerichtlichen Chescheidungen und lautet wie folgt:

§. 1.

"Die den Chegatten durch die §§. 104, 107 und 132, a. b. G. B., auferlegte Berpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ift aufgehoben.

Es bleibt benfelben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelforger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von
ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107 a. b. S. B.) vergeblich war.

§. 2.

Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Shegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3.

Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Verföhnungsversuches zu führen ift, hat nur das Ergebniß des Verföhnungsversuches zu enthalten.

S. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt."

In diesem Staatsgesete wird also bestimmt, das Ehegatten, welche sich scheiden lassen wollen, zwar wie bisher den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber, daß der von ihm vorgenommene dreimalige Versöhnungsversuch vergeblich war, erwirken können; es wird jedoch zugleich die Bestimmung getrossen, daß solche Ehegatten den vorgenannten Entschluß zum Behuse der Versöhnungsversuche nicht nothwen die ihrem Seelsorger vortragen müssen, sondern daß sie, anstatt zum Seelsorger, wenn sie lieber wollen, dreimal zum Serichte gehen und jedesmal dort ihren Entschluß zur Scheidung zu Protosoll erklären und von einer Verichtsperson den gesetlich vorgeschriebenen dreimaligen Versöhnungsversuch vornehmen lassen können, bevor das Scheidungsgesuch bezüglich der bürgerlich und vornehmen lassen fönnen, bevor das Scheidungsgesuch bezüglich der bürgerlichen Versimalige Versöhnungsversuch vor der gerichtlichen Ehescheidung, welchen das allg. durg. Vesehuch SS. 104 und 107 angeordnet hat, bleibt daher, nach wie vor, die gesetliche Vorzedingung der Ehescheidung, doch so, daß dieser Versöhnungsversuch jest entweder von dem eigenen Seelsorger der Ehegatten oder von dem zuständigen weltlichen Gerichte vorgenommen werden kann.

Ich meine, daß die Gläubigen meiner Diözese, im Falle Umstände eine Chescheidung, wenn auch nicht nothwendig — denn es ist ja die Chescheidung immer eine mehr oder minder traurige Sache — so doch räthlich erscheinen lassen, es auch künftig vorziehen werden, sich an ihren Seelsorger statt an das weltliche Gericht zu wenden, um ihm ihren Entschluß zur Scheidung zu eröffnen, und ihn um die Vornahme der Versöhnungsversuche — wozu, wie schon gesagt, das weltliche Gesetz den Seelsorger nicht mehr verpflichtet — zu bitten.

Wenn und so oft dieß geschieht, darf kein Seelsorger die an ihn sich wendende Partei etwa rundweg abweisen; sondern es wird wiederholt die genaue Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen meiner "Weisungen an die Geistlichkeit für ihre seelsorgliche Amtsthätigkeit in Chesachen" ddo. 5. August 1868 — sub III, Punkte e — incl. i eingeschärft; wobei ich insbesondere auf Punkt La ausmerksam mache, wo gesagt ist, wann der Seelsorger den die Scheidung verlangenden Chegatten das schriftliche Zeugniß über die

borgenommene dreimalige Ermahnung nicht ausstellen fonne und durfe.

Das zweite der Eingangs erwähnten Staatsgesethe betrifft die "Cheschließung zwischen Angehörigen verschiedener chriftlicher Confessionen" oder die s. g. gemischten Chen. Dier erkennt das genannte Staatsgeseth mit Ausbedung des S. 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesethuches (zu vergleichen meine obcitirten "Beisungen u. s. w." II. Punkte 4. und 5., Seite 20) auch solche Berbindungen als bürgerlich giltige Ehen an, bei denen zwei Personen, deren eine einer nicht fatholischen Consession angehört, die Erklärung zur Einwilligung in die She vor dem zuständigen nicht fatholischen Pastor abgeben. Diese Bestimmung des bürgerliche Gesetzgebung hinsichtlich der kirchlichen Giltigkeit einer gemischen She vorgeschrieben war, und so lange die Kirche selbst daran keine Aenderung vornimmt, noch immer vor der Kirche Geltung hat.

Die Seelsorger haben nach der bisherigen Anordnung und Pragis jeden Fall einer gemischten Che mit seinen besonderen Umständen dem Ordinariate rechtzeitig vorzulegen, um die geeigneten Weisungen dafür zu empfangen, vor deren Empfang sie auch die Verkündigung

einer folden Che nicht vornehmen durfen.

II.

Gefet vom 10. Juli 1868,

betreffend die Beweistraft ber Geburts., Tranungs. und Sterbematrifen ber Israeliten.

Mit Buftimmung beider Baufer des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artifel I. Die Matrifenbucher, welchen bon ben gur Fuhrung berfelben obrigfeitlich beftellten und befonders beeideten Israeliten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Glaubensgenoffen ihres Bezirkes geführt, sowie die Matrikenscheine, welche als Auszuge diefer Bucher von ihnen ausgestellt werden, haben als öffentliche Urkunden volle Beweistraft.

Artifel II. Die bisher angeordnete Controle, Beglaubigung und Bidirung der israelitischen Matrifenbucher und ber Auszuge aus benfelben burch den fatholischen Seelforger hat zu entfallen.

Artifel III. Die bestehenden Gesetze und Berordnungen über Matrifenführung

bleiben in den, durch Artifel I und II nicht abgeanderten Bestimmungen aufrecht.

Artifel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit. Artifel V. Mit dem Bollzuge des gegenwärtigen Gesetes find die Minister des Cultus und des Innern, sowie die übrigen Minifter, in beren Birfungefreis die Borfchriften desfelben zur Unwendung fommen, beauftragt.

Larenburg, am 10. Juli 1868.

Frang Jojeph m. p.

Gistra m. p. Serbft m. p. Sasner m. p. Auersperg m. p.

III.

Berordnung der Minister des Cultus und des Innern

vom 18. Janner 1869, betreffend ben Bollgug ber, ben llebertritt von einer Rirche oder Religionsgesellschaft zur andern, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetblatt Nr. 49.

Bur Ausführung der Artikel 4, 5 und 6 des Gesetes vom 25. Mai 1868, Reichsgesethlatt Nr. 49, werden auf Grund des Artifel 18 Diefes Gesches folgende Berfügungen

getroffen :

S. 1. Die zur Entgegennahme ber Erklärung des Austrittes aus einer Rirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ift die f. f. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Bohn- ober Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, Die eigene Gemeindestatute haben, Die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

S. 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ift durch die öfterreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

S. 3. Die Meldung muß bei der Behörde mundlich zu Protofoll gegeben, oder in einem an Diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstude niedergelegt fein, und jene Angaben enthalten, die nöthig find, um zu beurtheilen, wem fie zu übermitteln fei.

Ift diefen Erforderniffen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Erganzung

des Kehlenden vorgeladen werden.

S. 4. Die Identitat der Berfon des Anmeldenden, und ob derfelbe bas vierzehnte Lebensjahr jurudgelegt, und fich in bem erforderlichen Beiftes- und Gemutheguftande befinde, hat die Behörde nur bann ju prufen, wenn Umftande vorliegen, die gegrundete Zweifel ju

erregen geeignet find.

S. 5. Die Austretenden find von der über ihre Anmeldung getroffenen Berfügung schriftlich zu verftandigen. Die ichriftliche Berftandigung tann unterbleiben, wenn die Bartei, beren Identität nachgewiesen ift, hierauf verzichtet, oder wenn die mundliche Berftandigung ausreicht.

Sainer m. p. Gistra m. p.

IV.

Die hochwurdige Beiftlichkeit wird wiederholt auf das vom Berrn Theol. Professor Dr. Andreas Gafiner in Salzburg herausgegebene "Sandbuch der Paftoral" aufmerkfam gemacht. Dasselbe empfiehlt fich eben jo durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes, als durch den katholischen Geift, in welchem es abgefaßt ift.

R. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg, am 5. Februar 1869.

Jakob Maximilian, Fürstbischof.